



Vergabeordnung

für das Verfahren bei Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen – einschließlich Bauleistungen und freiberuflicher Leistungen – für die Stadt Wiehl

§1

Anwendungsbereich

- (1) Die Vergabeordnung regelt in Verbindung mit der Vergabedienstanweisung das Verfahren für die Vergabe und die Ausführung von Lieferungen, Leistungen, Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen.
- (2) Sie ist von allen Einrichtungen der Stadt Wiehl (Fachbereiche, Schulen, Bücherei, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) anzuwenden.
Allen Dienstkräften, die mit der Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen befasst werden, wird zur Pflicht gemacht, die Vergabeordnung und die Vergabedienstanweisung zu beachten.
- (3) Diese Vergabordnung gilt ergänzend zu den nachstehend in Absatz 5 aufgeführten Grundlagen für alle Vergaben, die im gesamten Geschäftsbereich der Stadt Wiehl vorgenommen werden in Verbindung mit der Vergabedienstanweisung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen und Dienst- und Lieferleistungen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides. Diese sind unbedingt zu beachten um etwaige Rückforderungen der Zuschussgeber zu vermeiden.
- (5) Für die Vergaben sind die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),

- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VGV),
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
- Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein Westfalen (GemHVO NRW),
- Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG),
- Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG NRW),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
- Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UvgO)
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen (KVHB NW) oder das Vergabehandbuch des Bundes.

§ 2

Vergabearten

- (1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine freihändige Vergabe (in der UvgO als Verhandlungsvergabe bezeichnet) rechtfertigen. (§ 25 Absatz 1 GemHVO). Auf die aktuelle Vergabedienstanweisung wird verwiesen.

§ 3

Zentrale Vergabestelle

- (1) Zur Vereinheitlichung des Vergabewesens und um eine strikte Trennung der formellen Durchführung der Vergabeverfahren von der Auftragserteilung herbeizuführen, ist eine Zentrale Vergabestelle eingerichtet worden.
- (2) Durch die Zentrale Vergabestelle wird der Korruption vorgebeugt und eine höhere Transparenz in den Vergabeverfahren gewährleistet.

- (3) Aufgaben und Zuständigkeiten sind in der Vergabedienstleistungsanweisung geregelt.

§ 4

Entscheidung über die Vergabe

- (1) Über die Erteilung des Zuschlages entscheidet

bis 100.000 Euro netto	der Bürgermeister,
ab 100.000 Euro netto	der Vergabeausschuss.

§ 5

Rechtscharakter

- (1) Die vorliegende Vergabeordnung regelt ausschließlich innerdienstliche Angelegenheiten. Sie begründet keinerlei Rechte oder Pflichten für den Auftragnehmer.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Die Vergabeordnung vom 10.09.2014 verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.